

Fast grenzenlose Freiheit



© Hendrik Schwartz/Fotolia

Die Faszination des Ballonfahrens hat schon viele in ihren Bann gezogen. Außer der Begeisterung für die Sache brauchen Piloten allerdings auch profunde Kenntnisse. Als Vertiefung in Sachen Arbeitssicherheit und Unfallverhütung bietet die BG Verkehr Seminare mit viel Praxisbezug an.

Das Seminar der BG Verkehr zur Unfallverhütung für Unternehmer und Beschäftigte in Ballonfahrtbetrieben fand 2014 bereits zum dritten Mal statt – und wieder war die Nachfrage größer als das Platzangebot. Das dürfte nicht zuletzt an dem gut vorbereiteten Praxisanteil liegen, der viele Diskussionen anregt. Themenschwerpunkt des Seminars ist der Umgang mit den Arbeitsmitteln, die für den Start erforderlich sind.

Aufrüstgebläse

Genau 1.201 Ballone verzeichnet das Luftfahrt-Bundesamt für das Jahr 2013 als zugelassenes Luftfahrzeug. Bau, Ausrüstung und Zulassung eines Ballons regelt in Deutschland das Luftverkehrsrecht. Für die gewerblich genutzten Arbeitsmittel rund um den Ballon gelten allerdings andere Rechtsgrundlagen.

Hier ist als Erstes das Aufrüstgebläse zu nennen: Um die Ballonhülle auf dem Startplatz mit Luft zu füllen, ist diese Maschine unerlässlich. Ein Viertaktmotor treibt dabei gewöhnlich einen durch ein Schutzgitter eingehausten Propeller an, der die erforderliche Luftströmung und -menge erzeugt. Diese Geräte werden gemäß der nationalen Rechtsvorschriften als Maschinen eingestuft, die dem Produktsicherheitsgesetz entsprechen müssen.

Als Betreiber kann man diese Gebläse in Deutschland erwerben, sie werden aber auch von einigen europäischen Händlern angeboten. Wichtig: Der Unternehmer muss darauf achten, dass er dieses Arbeitsmittel nur dann seinen Beschäftigten überlässt, wenn das Gerät mit einer CE-Kennzeichnung und einem Typenschild versehen ist. Damit ist unter anderem sichergestellt, dass Konformitätserklärung und Betriebsanleitung vorhanden sind. Dies entbindet den Unternehmer natürlich nicht von regelmäßigen Wartungen und Prüfungen an den Geräten. Übrigens: Selbst falls aus-



schließlich Passagiere das Aufrüstgebläse bedienen sollten, gelten diese rechtlichen Vorgaben.

Korb- oder Hüllenwagen

Im Gespräch mit Praktikern spielen Arbeitsmittel, die gut handhabbar und komfortabel zu nutzen sind, eine wichtige Rolle. Vor allem die Korb- oder Hüllenwagen sparen etliche Trage- und Hebevorgänge, für die ansonsten vor und nach der Fahrt mit großen Ballonen alle Helfer gebraucht werden. Unterstützende Arbeitsmittel sind auch die Fahrzeuge und ihre Anhänger. Viele Ballonfahrer glauben, sie werden ihrer Verantwortung gerecht, wenn sie diese Fahrzeuge alle zwei Jahre gemäß der Hauptuntersuchung nach StVZO überprüfen lassen. Nein – hier kommt vielmehr auch die autonome Rechtssetzung in Form



Im Seminar geht es vor allem um den sicheren Start des Ballons.



Das Aufrüstgebläse muss unbedingt mit einer CE-Kennzeichnung und einem Typenschild versehen sein.

Korb- oder Hüllenwagen erleichtern die Arbeit und schonen den Rücken von Piloten und Fluggästen.

von Unfallverhütungsvorschriften zum Tragen. Verlangt wird der Nachweis, dass das Fahrzeug auch den Arbeitsschutzvorschriften entspricht, also eine sogenannte UVV-Prüfung. Unter Betriebssicherheit versteht man eben mehr als nur verkehrs- oder nur arbeitssicher: Beide Komponenten müssen gleichwertig abgedeckt sein.

Für die Sicherheit kann man viel tun

Wer ein Ballonfahrtunternehmen betreibt, ist wie jeder andere Arbeitgeber auch für die Sicherheit der Angestellten zuständig. Die Erfahrung zeigt, dass vor allem die Warnkleidung, die Ladungssicherung, das sichere Kuppeln, Rückwärtsfahren und Benutzen der Sicherheitsgurte beachtet werden sollten. Aber darüber hinaus gibt es eine Reihe von Aspekten, die immer wieder lebhaft disku-

tiert werden, etwa die Eignung der Fahrer (Verfolger), die regelmäßige Überprüfung der gültigen Fahrerlaubnis, Fragen zur Abgrenzung von Verantwortung und Haftung des Unternehmers, zur Erstellung von Betriebsanweisungen für technische Arbeitsmittel oder Gefahrstoffe. Denn langjährige Praktiker, Neueinsteiger und Fachleute der BG Verkehr haben ein gemeinsames Ziel: Wir wollen den möglichst störungsfreien Ablauf einer sicheren Ballonfahrt gewährleisten, die den Gästen als ganz besonderes Erlebnis in Erinnerung bleibt.

Der Geschäftsbereich Prävention der BG Verkehr entwickelt zur Zeit eine Informationsbroschüre für Unternehmer und Beschäftigte des Ballongewerbes. Die Fertigstellung ist für Anfang 2015 geplant.

Helge Homann